

Satzung der Gemeinde Kronshagen über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514), und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. S. 425), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist er zur Hundesteuer heranzuziehen.
- (3) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern. Nach Ablauf dieser Frist ist die Steuer zu entrichten, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (5) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit dem letzten Tag des Kalendermonats vor dem Kalendermonat in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (6) Wer einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen

oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
 - a) für den ersten Hund 120,00 €
 - b) für den zweiten Hund 144,00 €
 - c) für jeden weiteren Hund 162,00 €
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 - a) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - b) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten-, oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Bei wiederholter Antragstellung braucht für denselben Hund kein neues Prüfungszeugnis vorgelegt werden, wenn der Hund nachweislich zu dem angegebenen Zweck verwendet wird.
 - c) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung entsprechend den Jagdgesetzen abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate in Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 (1), jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
4. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen unentbehrlich sind. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „B“= Notwendigkeit ständiger Begleitung, „Bl“= blind, „aG“= außergewöhnlich gehbehindert oder „H“= hilflos besitzen.
5. Therapiehunden, die eine Therapiehundeprüfung entsprechend den Kriterien des Verbandes Therapiehunde Deutschland e.V. oder vergleichbarer Vereine, Organisationen oder Institutionen abgelegt haben und für soziale und therapeutische Zwecke unentgeltlich verwendet werden.
6. Hunden, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind. Für Wachhunde, die in der Regel außerhalb des Wohngebäudes gehalten werden, muss auf dem Grundstück ein für ihren dauernden Aufenthalt geeigneter Raum (Hütte, Laufstall oder dergleichen) vorhanden sein.
 - d) in den Fällen des § 5 (2) und § 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden. Im Fall des § 5 (2) soll aus den Büchern insbesondere auch der Tag des An- und Verkaufs, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Vorbesitzers und des Erwerbers ersichtlich sein.
- (2) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder -befreiung ist in schriftlicher Form zu stellen und alle drei Jahre zu wiederholen. Die unter die Bestimmungen des § 7 Ziffer 4 fallenden Personen werden für den Gültigkeitszeitraum des Schwerbehindertenausweises von der Verpflichtung zur erneuten Antragstellung befreit. Eine Steuerermäßigung oder -befreiung wird ab dem Monat der Antragstellung gewährt.

- (3) Über die erfolgte Ermäßigung oder Befreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (4) Die Steuerermäßigung oder -befreiung gilt nur für die in den Bescheinigungen (Abs. 4) bezeichneten Personen oder Anstalten.
- (5) Entfallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder -befreiung, so ist dies binnen zwei Wochen der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

§ 9 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 10 Meldepflichten

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit dem Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Halter oder der Ordnungsbehörde übergeben werden.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Kalendermonats, innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, unter Rückgabe der Steuermarke abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Die Gemeinde Kronshagen gibt bei der Anmeldung von Hunden Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung wieder abgegeben werden sollen. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Halter des Hundes auf seinen Antrag gegen Vorzeigen der Quittung über die gezahlte Steuer oder der Bescheinigung über die Befreiung von der Hundesteuer und gegen Erstattung der Selbstkosten eine Ersatzmarke erteilt. Der Halter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der in sichtbarer Weise befestigten Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Steuermarken, deren Geltungsdauer abgelaufen ist oder andere Marken, die Steuermarken ähneln, dürfen den Hunden nicht angelegt werden. Bis zur Ausgabe der neuen Marke hat der Hund die Marke des vorangegangenen Haushaltsjahres zu tragen.
- (4) Die zur Zwingersteuer veranlagten Züchter (§ 6) und die nach § 5 (2) veranlagten Händler behalten in jedem Falle nur zwei Steuermarken.
- (5) Die Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.
- (6) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Halter, Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde übersandten Unterlagen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet.

§ 11 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Haushaltsjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht nach den Fälligkeitszeitpunkten, so ist die Steuer für die steuerpflichtigen Monate bis zum Ende des Kalendervierteljahres innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.
- (3) Die Steuer kann für das ganze Haushaltsjahr am 01.07. des Jahres entrichtet werden.

§ 12 Datenverarbeitung

Die für die Erstellung der Steuerbescheide zuständige Stelle der Gemeinde Kronshagen ist gemäß Art. 6 Abs. 1c) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und eigener Ermittlungen ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 (2) Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2020 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung der Gemeinde Kronshagen über die Erhebung einer Hundesteuer vom 06.10.2010 sowie die zugehörige 1. Nachtragssatzung vom 15.12.2016. Für die Zeit der Rückwirkung der Satzung dürfen die Steuerpflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als durch die bisherige Satzungsregelung.

Kronshagen, 18.12.2020

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

gez. Sander

L.S.

Veröffentlicht gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Kronshagen vom
01.07.2019.

Kronshagen, 18.12.2020

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

gez. Sander

L.S.